



LANDRATSAMT LÖRRACH



Fachbereich Baurecht

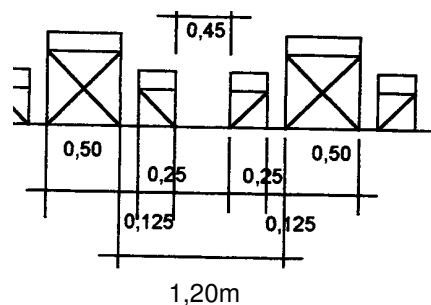
Merkblatt Festzelt

Grundsätze für Einrichtungen von Versammlungsstätten in Festzelten

Versammlungsraum =
(§ 1 VstättVO)

- a) mit Bühne oder Szenenfläche bei mehr als 100 Besuchern
- b) Fassungsvermögen von mehr als 200 Besuchern
- c) Abgabe von Speisen und Getränke für mehr als 400 Besucher

1. Es müssen mind. zwei notwendige und günstig gelegene Ausgänge (in entgegengesetzter Richtung) mit mind. je 1,00 m lichter Breite und 2,00 m lichter Höhe vorhanden und benutzbar sein.
2. Der Weg von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang darf nicht länger als 25,00 m sein.
3. Die notwendige Ausgangsbreite muss auch außerhalb des Zeltens bis zur öffentlichen Verkehrsfläche beibehalten werden; sie darf durch Buden, Fahrgeschäfte o. ä. nicht eingeengt werden.
4. Die lichte Mindestbreite eines jeden Teils von Rettungswegen zu den Ausgängen muss 1,20 m je 200 auf sie angewiesene Personen betragen. Die Rettungswege sind mind. 1,20 m breit und 2,00 m hoch vorzusehen.
5. Verkaufsstände, Tische, Bänke, Behälter, Automaten o. ä. Einrichtungen dürfen die notwendigen Rettungswegbreiten nicht einengen.
6. Jeder Biertisch muss an einem Gang liegen, der zu einem Ausgang führt. Von jedem Platz darf der Weg bis zu einem Gang nicht länger als 5,00 m sein. Die Durchgangsbreite muss bei besetzter Sitzbank mindestens 0,45 m betragen; also ein Abstand von Biertisch zu Biertisch mindestens 1,20 m.



7. Alle Ausgänge müssen gut sichtbar sein. Auf die Ausgänge ist durch beleuchtete Schilder nach DIN 4844 (BGV A8) so hinzuweisen, dass sie von jeder Stelle des Zeltens leicht erkennbar sind. Ausgänge und Rettungswege sind so zu beleuchten, dass sie auch bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung gut erkennbar sind.

8. Das Zelt ist mit einer Sicherheitsbeleuchtung entsprechend VDE 0108 auszustatten, wenn es auch nach Einbruch der Dunkelheit betrieben wird.
9. Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen durch einen einzigen Griff leicht in voller Breite in Fluchtrichtung zu öffnen sein.
10. Durch Aufschriften und Anschläge ist auf die WC - Anlagen hinzuweisen.
Die Berechnung des notwendigen WC - Bedarfes kann wie folgt berechnet werden: (VwVGastG vom 05.10.1984, Ziff. 5 zu § 12 GastG Abs. 5)

Pro 350m ² Zeltfläche :	1 Männer - WC, 2 Urinale oder 2 lfm. Urinalrinne,
	2 Frauen-WC,
Pro Zelt:	1 Behinderten – WC.
11. Sämtliche Dekorationen im Zelt müssen schwerentflammbar (B 1 nach DIN 4102) sein und dürfen nicht brennend abtropfen. Ausschmückungen aus natürlichem Laub- und Nadelholz müssen frisch oder gegen Entflammen imprägniert sein.
12. Im Festzelt sind ausreichend Flächen für Abfallbehälter notwendig, damit eine funktionierende Abwicklung der Abfallbeseitigung ohne Beeinträchtigung der Rettungswege gewährleistet werden kann. Es dürfen nur nicht brennbare Abfallbehälter vorgesehen werden.
13. Podien und andere Anlagen, die höher als 20 cm sind und von Besuchern oder Veranstalter benützt werden, müssen feste Umwehrungen haben. Die Umwehrungen müssen mindestens aus einem Holm und zwei Zwischenholmen bestehen und 1m hoch sein.
14. Rampen in Zu - und Abgängen für Besucher dürfen höchstens 10% geneigt sein.
15. Mindestens ein Zu - und Ausgang muss so beschaffen sein, dass er für Rollstuhlbenutzer ohne fremde Hilfe geeignet ist, d.h. Rampen dürfen höchstens 6% geneigt sein.
16. Zwischen Ausgangstüren und Stufen müssen Abstände von einer der Türflügelbreite entsprechenden Tiefe liegen.
17. Feuerstätten und Geräte, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beheizt werden, sind in Zelten unzulässig.
Feuerstätten und Geräte für die Zubereitung von Speisen und Getränken sind in Bereiche aufzustellen, die von den Sitzplätzen zumindest abgeschränkt sind. Grillgeräte, Friteusen usw. müssen so aufgestellt und abgeschirmt werden, dass Zeltwände bzw. Einrichtungen nicht in Brand geraten können.
18. Pro Brennstelle darf nur ein Druckgasbehälter angeschlossen sein. Reserveflaschen sind aus dem Zelt zu entfernen und in sicherer Entfernung in geschlossenen Behältnissen entsprechend den einschlägigen Vorschriften zu lagern. Die Druckgasbehälter sind an der Brennstelle gegen unbeabsichtigtes Kippen zu sichern. Sollten die Anschlussschläuche über 40cm lang sein, sind unter Verwendung besonderer Schutzeinrichtungen (z.B. Schlauchbruchsicherungen) auch längere Schläuche zulässig. Weitere Ausführungen sind im beiliegenden "Merkblatt Flüssiggas" Anlage 1 zu entnehmen.
19. Warmluftgeräte mit Heizölbehältern sind außerhalb des Zelt es aufzustellen. Auslaufendes Heizöl muss aufgefangen werden. Mit Heizölbehältern ist zu den Zeltwänden und sonstigen brennbaren Baustoffen ein Abstand von min. 3,00 m einzuhalten. Die Warmluft ist durch nichtbrennbare Kanäle in das Zelt zu leiten (Abstand 6 cm zu brennbaren Stoffen).
20. Festzelte sind mit Feuerlöschern nach DIN EN 2 an gut sichtbaren und zugänglichen Stellen (Aus- und Eingängen) auszustatten. Sie sind nach DIN 4066 zu kennzeichnen und griffbereit anzubringen

sowie ständig gebrauchsfähig zu halten. Für die Mindestzahl der bereitzuhaltenden Feuerlöscher gilt nachstehende Übersicht:

Zeile	Überbaute Fläche (m ²)	Erforderliche Löschmitteleinheiten	Empfohlene Mindestanzahl der Feuerlöscher	Art der Feuerlöscher
1	-50	6	1	Pulverlöscher mit ABC-Löschpulver
2	-100	9		
3	-300	3 weitere je 100 m ²	1	
4	-600		2	
5	-900		3	
6	-1000		4	
7	Je weitere 500	12 weitere	1 weiterer	

Im Grill- und Bratbereich sind jeweils Löschdecken und CO₂- Löscher griffbereit bereitzustellen.

21. Festzelte, die für den Aufenthalt von mehr als 1500 Besuchern zugelassen sind, müssen Rauchabzugsöffnungen mit einem lichten Gesamtquerschnitt von mindestens 0,5 v. H. ihrer Grundfläche haben. Die Bedienungsstelle muss die Aufschrift "Rauchabzug" haben.
22. Die Zufahrt für die Feuerwehr einschließlich der notwendigen Feuerwehraufstellflächen müssen ständig gewährleistet sein.